



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 19. 9. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1739

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-30 a für das Gelände zwischen Limburger, Lütticher, Luxemburger Straße und dem Augustenburger Platz in Berlin-Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-30 a für das Gelände zwischen Limburger, Lütticher, Luxemburger Straße und dem Augustenburger Platz in Berlin-Wedding.

Vom 23. August 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-30 a vom 20. Februar 1958 mit Deckblatt vom 18. Juli 1958 zwischen Limburger, Lütticher, Luxemburger Straße und dem Augustenburger Platz in Berlin-Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wedding während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse IV.

In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächen-nutzungsplan und Entwurf des Baunutzungsplanes — ist es als Wohngebiet mit 1,2 m² Bruttogeschosßfläche je m² Baugrundstück vorgesehen.

Auf dem z. Z. kleingärtnerisch genutzten Gelände soll die Gaußschule errichtet werden. Das Grundstück wurde durch Kaufvertrag vom 24. November 1956 vom Land

Berlin erworben. Da mit dem Bau der Schule baldmöglichst begonnen werden soll, ist die Festsetzung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist das Gelände zwischen Limburger, Lütticher, Luxemburger Straße und Augustenburger Platz als Standort der Gaußschule mit einer größten Baumasse von 5,0 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück aus.

Die Amrumer Straße ist Teil der sogenannten Westtangente; sie wird innerhalb des Geltungsbereiches um rd. 24,00 m verbreitert. Die Luxemburger Straße wird mit einer Breite von rd. 39,00 m bis zum Augustenburger Platz verlängert.

Im Zuge der Luxemburger Straße, durch die die U-Bahnlinie „G“ zum Leopoldplatz geführt werden soll, wurden die Straßenbegrenzungslinien für den an der Gaußschule geplanten U-Bahnhof Augustenburger Platz zurückverlegt.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

Die Lütticher Straße ist freigelegt. Die Amrumer Straße und Limburger Straße sind freigelegt und ausgebaut.

Versorgungsleitungen sind vorhanden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat am 19. Februar 1958 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Wedding gefunden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 unter Abkürzung der Auslegungsfrist in der Zeit vom 26. März 1958 bis 14. April 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Für das Rechnungsjahr 1958 sind in der Zusammenstellung der einmaligen Ausgaben für Baumaßnahmen unter HUA B 25 19 Hst. 811 270 000 DM bereitgestellt, für das Rechnungsjahr 1959 1 000 000 DM veranschlagt.

Die Gesamtbaukosten werden nach erster Schätzung etwa 7 500 000 DM betragen. Die Finanzierung soll bis zum Rechnungsjahr 1961 abgeschlossen sein.

Die im Geltungsbereich befindlichen Straßenverbreiterungen sind Teil geplanter Hauptverkehrsstraßen, für die zur Zeit noch keine Angaben über den Baubeginn und die Kosten gemacht werden können.

Berlin, den 1. September 1958.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator für Bau-
und Wohnungswesen